

**Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova Series VII: Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, hg. v. Frank-Michael KAUFMANN, 3 Bde., Hannover 2002. ISBN 3-7752-5465-X.**

Nachdem Eike von Repgow um 1225 das damals im nord- und mitteldeutschen Raum geltende Gewohnheitsrecht in Form des Sachsenspiegels aufgezeichnet hatte, verbreiteten sich dessen vier Rezensionen sehr schnell. Mindestens 460 Handschriften und Fragmente in mittelniederdeutscher und mitteldeutscher Sprachform sowie lateinischer und niederländischer Sprache sind nachgewiesen, die jedoch keinen einheitlichen Text bieten, sondern nach Formen und Fassungen unterschieden werden müssen. Etwa 100 Jahre später fand die an den Rechtsschulen Italiens zunächst am römischen Recht entwickelte und auf das kanonische und langobardische Recht angewandte wissenschaftliche Arbeitsmethode der Glossierung auch auf das Sachsenspiegel-Landrecht Anwendung durch den märkischen Hofrichter Johann von Buch. Dessen Glosse wurde im 14./15. Jahrhundert vielfach rezipiert und verändert durch einfache Kürzungen oder Erweiterungen bzw. umfangreichere Umgestaltungen und Zusätze.

Insgesamt konnten bisher über 200 Handschriften der Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht ermittelt werden, von denen heute noch 82 vollständig erhalten sind. Diese unterscheiden sich nach ihrer niederdeutschen, mitteldeutschen, oberdeutschen oder niederländischen Sprache und werden nach formalen Kriterien des Glossestils in verschiedene Klassen und Ordnungen eingeteilt.

Die Bemühungen um eine textkritische Edition der Sachsenspiegel-Glossen reichen lange zurück, scheiterten bisher jedoch stets an der Kompliziertheit der Handschriftenüberlieferung. Zwar hatte Christian Ulrich Grupen (1692-1767) bereits Johann von Buch als ersten Glossator ermittelt, doch erst Carl Gustav Homeyer (1795-1874) und Emil Steffenhagen (1838-1919) legten mit ihren Forschungen zur Verbreitung der Glossen und deren Abhängigkeitsverhältnissen Grundsteine für deren kritische Edition.

Von Seiten der MGH wurde 1929 Claudius Freiherr von Schwerin (1880-1944) mit der Edition der Sachsenspiegel-Glossen betraut. Dieser erwog, dass der Edition eine abschließende Studie vorausgehen müsse, in der geklärt werden sollte, „erstens welche Textform des Sachsenspiegels glossiert worden ist, zweitens wie die Glosse in ihrer ursprünglichen Form ausgesehen und wie sich weiterentwickelt hat, drittens wie das

genealogische Verhältnis der Glossenhandschriften sich darstellt“.<sup>1</sup> Erika Sinauer (1898-1945) legte daraufhin 1935 erste, umfassende „Studien zur Entstehung der Sachsenspiegelglosse“ vor.<sup>2</sup> Durch den Tod beider und die politische Situation nach dem 2. Weltkrieg blieben die Arbeiten an der Edition der Sachsenspiegel-Glosse erneut liegen. Die Vorstudien wurden zwar durch Helene Bindewald seit Mitte der fünfziger Jahre wieder aufgenommen, doch gedieh das Editionsprojekt nicht über eine weitere Vorstudie hinaus.<sup>3</sup>

Erst 1994 wurde an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig wieder eine Arbeitsstelle „Sachsenspiegel-Glosse“ der MGH eingerichtet. Angesichts der zuvor immer wieder an viel zu großen Editionsplänen gescheiterten Bemühungen wurde beschlossen, die einzelnen Entwicklungsstufen der Glosse zu dokumentieren. Erstes Ergebnis dieser Änderung des Editionskonzepts ist die Edition der Glosse von Johann Buch, der ältesten Entwicklungsstufe der Glosse. Die voluminöse Edition bietet deren Text auf Grundlage dreier Handschriften. Als Leithandschrift dient der sog. Codex Hecht (Berlin, Staatsbibliothek Preuß. Kulturbesitz, Ms. germ. fol. 942) [B], die zwar nicht zu den ältesten Handschriften, aber zur Klasse der ältesten Handschriften gehört und einen sehr guten, verlässlichen Text bietet. Als Variantenhandschrift wurde der Wolfenbütteler Codex Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. A. d. Extravagantes herangezogen, die älteste datierte Glossenhandschrift (1365/67) [W]. Als Paralleltext wird schließlich der Text der Handschrift Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cod. Pal. Germ. 165 geboten, der zweitältesten datierten Glossen-Handschrift (1368) [H]. In Fällen, wo die Glosse in diesen drei Handschriften fehlt, wurde auf den Augsburger Druck von 1516 sowie auf sechs weitere Handschriften zurückgegriffen. Warum gerade diese Handschriften ausgewählt wurden, wird jedoch nicht begründet.

Im Anhang zur Edition findet sich ein Handschriftenverzeichnis der 204 bekannten Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht (III S. 1523-1551) sowie ein Verzeichnis der Frühdrucke (III S. 1552-1554) samt einer Konkordanz der Handschriften-Nummerierung (III S. 1555-1559), ein Verzeichnis der Kontraktionen und Substitutionen der Handschriften B und W (III S. 1561-1566) und eine Konkordanz zur Artikelzählung (III S. 1567-1570). Ferner werden geboten eine Synopse der der Edition zugrundeliegenden Handschriften (III S. 1571-1586), die Textrubriken der Handschrif-

---

<sup>1</sup> MGH Jahresbericht 1934, in: DA 1 (1937) S. 271.

<sup>2</sup> Erika SINAUER, Studien zur Entstehung der Sachsenspiegelglosse, in: NA 50 (1935) S. 475-581.

<sup>3</sup> Helene BINDEWALD, Studien zur Entstehung der Sachsenspiegelglosse. Die Reihe I (6) 7 bis 14 des Sachsenspiegel-Landrechts, in: DA 15 (1959) S. 464-515.

ten B und W (III S. 1587-1597) sowie eine Konkordanz zum *keyserrecht* (III S. 1599-1610). Abgerundet wird die Edition schließlich durch ein Namen- und Quellenregister (III S. 1611-1697).

Dr. Stefan Petersen  
Institut für Geschichte  
Lehrstuhl für Fränkische Landesforschung  
Am Hubland  
97074 Würzburg  
Stefan.Petersen@mail.uni-wuerzburg.de